

Kaufmannsgerichte reichsgesetzlich angeordnet. Erstere urteilen über Streitigkeiten, die sich in gewerblichen Betrieben zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über Beginn, Fortsetzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über Lohnansprüche u. dgl. ergeben. Die Gewerbegerichte setzen sich aus einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf, und einer Anzahl Beisitzer, zur Hälfte Arbeiter und zur Hälfte Arbeitgeber, zusammen. Die Kaufmannsgerichte treffen Entscheidung über Streitigkeiten aus den kaufmännischen Dienst- und Lohnverhältnissen und bestehen aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und einer Anzahl Beisitzer, die je zur Hälfte dem Stande der Kaufleute und dem der Handlungsgehilfen angehören.

Eine weitere Aufgabe der Reichsverwaltung besteht in der Leitung und Beaufsichtigung der Reichsämtler. Dazu gehören: 1. das auswärtige Amt, das vom Reichskanzler, einem Staats- und Unterstaatssekretär geleitet wird; denselben unterstehen die kaiserlichen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande; 2. das Reichsamt des Innern für Reichsverwaltungssachen, die nicht anderen Behörden zugeteilt sind; denselben unterstehen das Auswanderungswesen, die Reichsschulkommission, das Bundesamt für Heimatwesen, das statistische Amt, das Normaleichungsamt für Maße und Gewichte, das Gesundheitsamt und das Patentamt; 3. das Reichsversicherungsamt zur Beaufsichtigung der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherungsanstalten; 4. das Reichsjustizamt für Angelegenheiten der dem Reiche vorbehaltenen Rechtspflege; demselben untersteht auch das Reichsgericht in Leipzig; 5. das Reichsschatzamt für die Finanzverwaltung des Reiches; demselben ist die Reichshauptkasse, die Reichsbank, die Verwaltung des Reichskriegsschatzes und die Reichsschuldenverwaltung unterstellt; 6. das Reichseisenbahnamt für die Aufsicht über das Reichseisenbahnwesen und 7. das Reichspostamt für Post- und Telegraphenverwaltung; demselben unterstehen die Oberpostdirektionen, die den Post- und Telegraphenämtern übergeordnet sind.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsverwaltung ist die Reichsgesetzgebung. Früher hatte jeder einzelne Staat anderes Geld, andere Maße und Gewichte, andere Ordnung über das Gewerb- und Versicherungswesen u. s. w. Solche Zustände führten zu vielen Unzuträglichkeiten und waren auf die Dauer unhaltbar. Zur Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände wurden die gemeinsamen Angelegenheiten der Bundesstaaten reichsgesetzlich geregelt. Diese Reichsgesetze gelten in allen Reichsgebieten; nur Bayern besitzt noch in bezug auf Post- und Militärwesen einige Reservatrechte. Es bestehen jetzt Reichsgesetze über Militär- und Marinewesen, über Gerichtswesen, Freizügigkeit, Heimat, Aufenthalt und Verehelichung, Gewerbebetrieb und Versicherungswesen, über Münz-, Maß- und Gewichts-